

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Äm tliche Bekann t m a c h u n g e n.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht Groß Strehlitz:

- a. Der Gänsler August Paczulla in Gräflich Carmerau mit 15 Mark Geldstrafe, oder 6 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 2 der Bekanntmachung über Vornahme einer Erhebung von Getreide und Mehl.
- b. der Gärtner Johann Miszejn in Borowian mit 15 Mark Geldstrafe oder 3 Tage Gefängnis, wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

durch die königliche Staatsanwaltschaft Döbeln:

- a. der Bäckermeister Julius Siriegan in Groß Strehlitz mit 15 Mark Geldstrafe oder 3 Tage Gefängnis, wegen Vergehens gegen §§ 5, 18 Ziffer 1, 2 der Bekanntmachung über die Vereitlung von Pflanzstoffen vom 31. 3. 15 N. G. Bl. S. 204.

durch das königliche Schöffengericht zu Strassig:

- a. die verehelichte Steinbrunhaufseher Ursula Klama, geb. Lippel in Gogolin mit 3 Mark Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis, wegen Vergehens gegen §§ 2, 9, 10 der Anordnung des Kreisaußenbüros Groß Strehlitz zur Sicherung der Brotverforgung vom 1. März 1915.
- b. der Bäckermeister Josef Dyctel in Dörmis mit 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Gefängnis, wegen Vergehens gegen § 1 der Anordnung des Kreisaußenbüros Groß Strehlitz zur Sicherung unserer Brotverforgung vom 1. März 1915.
- c. der Steinbrecher Franz Malkusch in Gogolin mit 3 Mark Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis, wegen Vergehens gegen §§ 6, 9 der Anordnung des Kreisaußenbüros Groß Strehlitz vom 1. März 1915, bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 10. August 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Landgericht bestraft worden sind:

- a. die Bauerfrau Marie Wrochem geb. Myscz in Klein-Stanisich mit 15 Mark Geldstrafe, hilfsweise zu fünf Tagen Gefängnis wegen vorläufigen Verhweigens von Kartoffelvorräten.
- b. die Kolonistenfrau Agnes Dreja geb. Broll in Colonnowska mit 9 Mark Geldstrafe, hilfsweise zu drei Tagen Gefängnis wegen wissentlich falscher Bestandsangabe.
- c. der Kolonist Kaspar Dreja in Colonnowska mit 6 Mark Geldstrafe, hilfsweise zu zwei Tagen Gefängnis wegen unbefugter Entnahme von Brotmarken.
- d. der Müller Thomas Struczyna in Kziensowiesch mit 3 Mark Geldstrafe, hilfsweise zu einem Tage Gefängnis wegen Anführung zu einem Vergehen gegen die Bundesratsverordnung vom 4. März 1915.

Groß Strehlitz, den 6. August 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch Strafbefehl des königl. Amtsgerichts zu Heist vom 17. Juli cr. bestraft worden sind:

- a. die Auszöglerfrau Anna Jarosch in Alt Heist mit 10 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis.
- b. die Gänslerfrau Florentine Jarosch in Alt Heist mit 10 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis, beide wegen Wackens von Kuchen. — Vergehen gegen die Bundesratsverordnung vom 1. März 1915. —

Groß Strehlitz, den 10. August 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung.

§ 1.

Der Briefverkehr mit dem außerdeutschen Operations- und Okkupationsgebiet ist verboten.

§ 2.

Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind:

- a) mehrere Orte in Belgien, die auf den deutschen Postämtern zu erfragen sind,
- b) die von deutschen Truppen besetzten Teile von Russisch-Polen. Die näheren Bestimmungen sind vom Reichspostamt getroffen und auf den deutschen Postämtern zu erfragen.

§ 3.

Der unmittelbare Briefverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten.

§ 4.

Der mittelbare Briefverkehr mit dem feindlichen Ausland ausschließlich der in § 1 bezeichneten Gebiete ist mit folgender Maßgabe gestattet:

- a) Die Nachrichten müssen unverschlüsselt sein,
- b) Sie müssen in deutscher, französischer, englischer, italienischer oder spanischer Sprache geschrieben sein,
- c) Sie müssen an nicht gewerbsmäßige Vertreter im neutralen Ausland gerichtet sein. Als solche kommen in Betracht:
 1. der „Deutsche Hilfsverein“ in Stockholm,
 2. die „Deutsche Friedensgesellschaft“ in Stuttgart.

§ 5.

Der Briefverkehr mit dem neutralen und verbündeten Ausland ist in den in § 4 zu b bezeichneten Sprachen zugelassen.

Für den Briefverkehr mit Oesterreich-Ungarn ist außerdem die ungarische, holländische, dänische, schwedische, norwegische und portugiesische Sprache zugelassen.

Sämtliche Sendungen sind offen aufzuliefern.

Für einzelne Länder bestehen Beschränkungen, die bei den Postanstalten zu erfahren sind.

§ 6.

Unberührt bleiben:

- a) Die für den Briefverkehr mit deutschen kriegs- und Zivilgefangenen im Auslande getroffenen Bestimmungen,
- b) Die Bestimmungen über den Feldpostverkehr,
- c) Das Verbot der Privatbriefbeförderung unter Umgehung der Reichspost (Bekanntmachung vom 29. 3. 15).

§ 7.

Entgegenstehende ältere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 23. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Bekanntmachung.

Mit Erlaß des Kriegsministeriums vom 8. 12. 1914 ist es Angehörigen des Heeres gestattet worden, einzelne Beutestücke von geringem Wert — außer Schusswaffen und Seitengewehren — zum Andenken an persönlich überstandene Gefahr oder andere besondere kriegerische Leistungen zu behalten. Sie bedürfen jedoch hierzu der schriftlichen Erlaubnis ihres nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten.

Es befinden sich nun vielfach Kriegsteilnehmer und deren Angehörige im Besitze solcher Gegenstände, für die aber der vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein fehlt und nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, wird allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen — soweit sie nicht mit den Sachen Handel betreiben oder sie gewerbsmäßig verarbeiten — nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten erteilt. Es müssen jedoch die Voraussetzungen gegeben sein, unter denen der zuständige Vorgesetzte im Felde die Aneignung hätte gestatten können.

Begründete Anträge, unter Nennung des Kriegsteilnehmers und seiner kriegerischen Leistung sowie der Beutestücke, sind an das stellv. General-Kommando VI. A.-K., in den Festungen Breslau und Glatz an die Kommandanturen zu richten.

Breslau, den 22. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Stellv. Gen. Ado. VI. A. K. — II. c. 82617. — Breslau, den 19. Juli 1915.

Reklamationen, die erst auf Grund der erhaltenen Kriegsbeorderung gestellt werden, sind nur in ganz dringenden Fällen zu berücksichtigen.

gez.: von Bacmeister.

Bekanntmachung.

Der durch Bundesratsbeschluß vom 23. Juli d. Js. errichteten Reichsfuttermittelstelle gehen zahlreiche Anträge von Tierhaltern auf Zuweisung von Futtermitteln, ferner auch Anfragen und Angebote wegen Lieferung von Futter-

mitteln und dergleichen zu. Derartigen Anträgen und Angeboten vermag die Reichsfuttermittelstelle in keinem Falle Folge zu geben. Sie ist kein Geschäftsunternehmen, sondern eine Behörde, der die Durchführung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Getreide, Hafer, Kraftfuttermitteln und zuderhaltigen Futtermitteln obliegt. Sie hat daher weder Futtermittel im Besitz, noch kauft oder verkauft sie solche. Sie bedarf auch keiner Lagerräume, leiser Kommissionäre oder Agenten. Eine Zuweisung von Futtermitteln kann durch sie außer an die Heeres- und Marineverwaltung nur an Kommunalverbände und an die in den Bundesratsverordnungen oder vom Herrn Reichskanzler besonders bestimmten Stellen erfolgen. Anträge auf Zuweisung von Futtermitteln sind ausschließlich an die zuständigen Kommunalverbände, (Kreisaußschuß, Magistrat, Amtshauptmann usw.) zu richten.

Berlin, den 7. August 1915.

Reichsfuttermittelstelle.

Der **Breslauer Verein vom Roten Kreuz** veranstaltet vom 21. August bis 9. September in den Räumen des „Friedeberg“ eine „Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege“, worin auch dargestellt werden soll, welchen Anteil unsere Heimatprovinz in musikalischer Beziehung in der Kriegszeit genommen hat. Sehr erwünscht wäre also eine Sammlung von Kriegscompositionen schlesischer Musiker sowie auch solche von Vortragsfolgen von Konzerten, vaterländischen Veranstaltungen usw. die der Kriegswohlfahrt oder der Unterhaltung von Verwundeten gedient haben. Wir bitten, derartige Beiträge baldmöglichst an Herrn Gefangenenlehrer **Alfred Rumann** Breslau 13, Augustastraße 160, freundlichst senden zu wollen.

Breslau, den 5. August 1915.

Der geschäftsführende Ausschuß für die Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege.

J. A. Dr. Bergemann, Regierungsrat, Vorsitzender.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 1393 der AVO. nur den Versicherungspflichtigen, nicht aber den freiwillig Versicherten, diejenigen Wochen, in denen sie in Kriegszeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen sind, oder freiwillig militärische Dienstleistungen verrichten, als Beitragswochen angerechnet werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Die freiwillig Versicherten müssen daher, um ihre Ansprüche an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aufrecht zu erhalten, auch wenn sie im Felde stehen, die Beiträge weiter entrichten, bezw. durch Beauftragte entrichten lassen.

Wir eruchen ergebenst, die Quittungsarten-Ausgabestellen und die Krankenkassen, denen die Ausstellung von Quittungsarten übertragen worden ist, zu veranlassen, dahin zu wirken, daß die Quittungsarten der im Felde stehenden oder sonst militärisch verwendeten freiwillig Versicherten rechtzeitig, d. i. vor Ablauf der zweijährigen Gültigkeit ungetauscht und die zur Erhaltung der Anwartschaft nach §§ 1280 und 1282 erforderlichen Beiträge geleistet werden.

Soweit die Beteiligten nicht selbst hierzu imstande sind, eruchen wir, den Gemeindebehörden im eigenen Interesse zu empfehlen, nötigenfalls die hierzu erforderlichen Mittel zu verauslagern.

Breslau, den 28. Juli 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur Kenntniss der Ortspolizeibehörden, Gemeindebehörden und Krankenkassen des Kreises.

Groß Strehlitz, den 5. August 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer eruche ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die Landwirte ihres Bezirks allgemein und eindringlich aufzufordern, sofort nach der Aberntung Hafer zu dreschen und die verfügbaren Hafermengen alsbald an den Kommissionär Firma J. Graefer in Groß Strehlitz abzuliefern. Um die für die Heeresverwaltung unbedingt erforderlichen Mengen zu beschaffen, ist neben dem gesetzlichen Höchstpreis noch eine Duschprämie von 5 Mark für die Dorne demjenigen Landwirten bewilligt, die ihren Hafer bis zum 1. Oktober d. Js. abliefern. Bei dieser Sachlage gebe ich mich der bestimmten Hoffnung hin, daß die Landwirte dieser an sie ergehenden Aufforderung zur sofortigen Ablieferung des Hafers unter allen Umständen nachkommen und daß es besonderer Zwangsmittel nach § 4 der eingangs erwähnten Verordnung nicht bedürfen wird.

Groß Strehlitz, den 8. August 1915.

Die Heeresverwaltung ist dauernd bemüht, die heimischen Pferdebestände möglichst zu schonen und vor allem notroendig werdende Aushebungen möglichst lange hinauszuschieben. Aushebungen müssen aber eintreten, wenn die nunmehr schon eingeschränkten Forderungen durch Ankauf nicht mehr erfüllt werden können. Da Aushebungen sich für die Folge nicht werden gänzlich vermeiden lassen, eruche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Landwirte bei jeder Gelegenheit darauf hinzuweisen, Ochsen und Kühe statt Pferde im Landwirtschaftsbetriebe einzustellen und sich gegenseitig auszuhelfen.

Groß Strehlitz, den 5. August 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Johann Goczol in Kosmierz ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen

Groß Strehlitz, den 10. August 1915.

Bestellt

der Lehrer Karl Kantia in Suchau als Gemeindefreiber der Gemeinde Suchau, der Halbbauer Josef Piela in Kaltwasser zum stellvertretenden Waisenrat dieser Gemeinde, der Freigärtner Johann Jeziorowski in Kalinow als Ortsheber der Gemeinde Kalinow.

Bestätigt die Wahl

des Matthias Klose in Klein Stein zum Schöffenstellvertreter dieser Gemeinde, des Betriebsassistenten Emil Graefe in Kruppamühle zum Schöffen der Gemeinde Borowian.

Bestätigt der Oberförster Fehmer in Stadlub als Ortsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Stroschnitz.

Die Hebamme Marie Jbrom in Zawadzki ist als Bezirkshebamme für den die Gemeinde Zawadzki umfassenden Hebammenbezirk Nr. 30 mit dem Wohnsitz in Zawadzki vom 15. Juli d. Js. ab angestellt worden. Groß Strehlig, den 11. August 1915.

Der Königlich Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Berfügung vom 2. Juli d. Js. Sind 27, Seite 233/234 betreffend **Auswahl der Vereinsfähigkeits-Kommissions-Mitglieder und deren Stellvertreter** noch rüchständig sind, fordere ich auf, die erforderlichen Unterlagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung binnen längstens 5 Tagen hierher einzureichen. Groß Strehlig, den 6. August 1915.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Anzeigen

Volksgarten, Groß Strehlig.

Sonntag, den 15. August cr.

Bei günstigem Wetter.

Mohlstädtigkeitskonzert

(Streichmusik)

ausgeführt von Mitgliedern der Bielschowitz Bergkapelle unter persönlicher Leitung des Herrn Kapellmeister Weß. — Fortsetzung der Verlosung vom letzten Konzert. — Der Ueberichuß ist für blinde Krieger bestimmt.

Zu zahlreichem Besuch wird mit Rücksicht auf den guten Zweck freundschaftlich eingeladen.

Eintrittspreis 20 Pfg.

Anfang 4 Uhr.

Die Jagdnußung

auf den Grundstücken des Gemeindejagdbezirks Grfl. Carmeran, Kreis Groß Strehlig, rund 600 Morgen groß, wird **Sonabend, den 21. August cr., nachmittags 4 Uhr** im B o f s c h e n Gasthause zu Carmeran auf 3 Jahre öffentlich dem Bestbieter verpachtet werden. Die Jagdpachtbedingungen können vorher bei mir eingesehen werden.

Der Jagdvorsteher. Puzil.

1 Gatterschneider, 1 Heizer,
mehrere Arbeiter

für. sich i. dauernd. lohn. Beschäft. auf melb. u. Schinajek, i. Sandowitz, können auch ganz. Familien einzich. Besorg. freit.

1 Faß ca. 150 kg doppelt gefochter Leinöl-Firniss

hat preiswert abzugeben

Latta. Warmuntowitz.

Die Jagdnußung im hiesigen Jagdbezirk, 1818 Morgen groß, beabsichtige ich am **29. d. Mts. nachm. 4 Uhr** in hiesiger Schule öffentlich meistbietend zu verpachten.

Die Pachtbedingungen liegen vom 12. bis 28. August in meiner Wohnung aus.

St. Stannich, den 10. August 1915.

Der Jagdvorsteher.

Kollsch.

Steinbruchauffseher

möglichst mit einer Anzahl Steinbrecher evtl. ganz. Fam. i. dauernd. lohn. Beschäft. u. freier Wohnn. Noegen u. Ractor-Land s. jol. u. waier. Ant. i. ein. Kalksteinbr. Gese. Melb. u. Schinajek, Bogunich bei Gesein.



Bonk

Ofenfabrik,
gegenüber dem
:: Güterboden ::
und am Bahnhof
empfeht
sein Lager von
modernen

Öfen

aller Art,
sowie Ausführung
derselben zu
alten Preisen.